

Beschluss-Vorlage 2013/0452 zur Sitzung am 28.11.2013
des Werkausschusses

TOP 5

öffentlich

Betreff: Verfahren Wasserschutzgebiet, Sachstandsbericht

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

Kosten laut Beschlussvorschlag:

Euro x

Kosten lt. Kostenschätzung

Euro x

Kosten der Gesamtmaßnahme

(nur bei Teilvergaben)

Euro x

Folgekosten

x einmalig

x lfd. jährl.

Euro

Veranschlagt

im Wirtschaftsplan
2013

im Investitionsplan
2013

mit

Euro

Sachkonto
Bereits vergeben

Der zuständige Referent / Die zuständige Referentin
wurde gehört

x

hat zugestimmt

hat nicht zugestimmt

Sachverhalt:

Im Verfahren zur Ausweisung des Wasserschutzgebiets ist zum derzeitigen Stand ein Diskussionspunkt zwischen dem Landratsamt Starnberg und unserer Seite als Antragsteller noch nicht ausgeräumt: der Punkt 4.9 der Schutzgebietsverordnung. Dieser Punkt betrifft die Errichtung und Erweiterung von Flugplätzen.

Die Ziffer 4.9 ist nach dem Gutachten des uns beratenden hydrogeologischen Büros wie folgt gefasst:

“Verbot der Errichtung oder Erweiterung von Flugplätzen einschließlich Sicherheitsflächen, Notabwurfplätzen, militärischen Anlagen und Übungsplätzen, sowie am Flughafen Oberpfaffenhofen Erweiterung des Flugbetriebes und des Nutzerkreises über den Stand der luftrechtlichen Genehmigung in der Form vom 02.12.2002 der Regierung von Oberbayern Luftamt Südbayern hinaus, insbesondere die Erweiterung des Flugbetriebes gerichtet auf Geschäftsreiseflugverkehr und weitere Flugsegmente sowie Flugzeiten” in allen Schutzzonen.

Das Verbot der Neuerrichtung von Flugplätzen sowie der baulichen Erweiterung, bzw. die Verfahren hierzu sind unstrittig in der Verordnung festgelegt. Strittiger Diskussionspunkt sind Erweiterungen des Flugbetriebes auf Basis und unter Berücksichtigung der luftrechtlichen Genehmigung für den Sonderflughafen Oberpfaffenhofen aus dem Jahr 1971, zuletzt geändert mit Bescheid vom 23.7.2008.

Das Landratsamt Starnberg hat mit Schreiben vom 7.10.2013 dazu Stellung genommen und für den Punkt 4.9 einen Text mit einer Erläuterung in einer Anlage formuliert, der nicht unserer Formulierung entspricht, aber über den Text der Musterverordnung hinausgeht. Das Schreiben liegt dem Sitzungsvortrag als Anlage bei.

Die Musterverordnung sieht in Punkt 4.9 folgenden Text vor:

4.9	Flugplätze einschl. Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten
-----	---	----------

Da die Formulierung des Punktes 4.9 in unserer Schutzgebietsverordnung neben hydrogeologischen auch rechtliche Aspekte hat, wurde zur Bewertung das Rechtsanwaltsbüro Deißler/Krauß/Domke, München eingeschaltet.

Die Bewertung und Diskussion der Frage, ob unser Text rechtlich auch in einem eventuellen Gerichtsverfahren haltbar ist, war für diese Sitzung vorgesehen, ist jedoch noch nicht vollständig abgeschlossen.

Sobald eine belastbare Stellungnahme unseres Anwalts vorliegt, wird die Sache dem Ausschuss zur Beratung und gegebenenfalls Beschlussfassung vorgelegt.

Kein Beschlussvorschlag:

Roland Schmid

genehmigt OB

LRA STA 071013